

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;
3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hoheuzollernschen Lande und das Ladegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Getreidetheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsobald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preussischen Geheimen Staatsarchiv niederyulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche.	Philippborn.	Desbrück.	von Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Bode.	Thon.	von Thielau.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	